

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 17</b>	<b>Elbingerode, 28.04.2026</b>	<b>Nummer 3/2026</b>
--------------------	--------------------------------	----------------------

**Inhalt**

Öffentliche Bekanntmachung Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Eggeröder Brunnen 34“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode	Seite    3
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände für die Landtagswahl am 06.09.2026	Seite    5
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtags- wahl am 06.09.2026	Seite    6
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.09.2026	Seite    8
Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Ortschaftsrat Rübeland und Ergänzungswahl	Seite    10
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern für den Wahlvorstand für die Ergänzungswahl des Ort- schaftsrates Rübeland am 06.09.2026	Seite    11
Wahlbekanntmachung Aufforderung von Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergän- zungswahl des Ortschaftsrates Rübeland am 06.09.2026	Seite    12
Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungstermine des Wahlaus- schusses zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Rübeland am 06.09.2026	Seite    15

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Rübeland am 06.09.2026	Seite 16
Wahlbekanntmachung für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland am 06.09.2026	Seite 18
Wahlhelfer gesucht	Seite 20
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elbingerode über die Verteilung des Jagdertrages	Seite 21
Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 22



Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

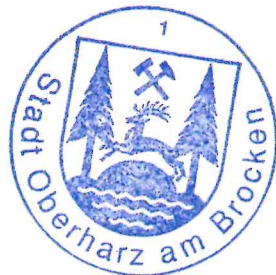
Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode rückwirkend zum 16.03.2026 in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 20.03.2026

Fiebelkorn  
Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit fordere ich, alle im Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken und in den Ortschaftsräten auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, entsprechend § 26 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO), Wahlberechtigte der Wahlbezirke als Beisitzer der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 06.09.2026 vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht als Mitglieder von Wahlorganen berufen werden können (§ 48 Abs. 2 LWG LSA, § 8 Abs. 3 LWO LSA).

Des Weiteren gelten die Ablehnungsgründe des § 49 Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG).

Die Vorschläge sind zu richten bis zum **29.05.2026** an:

Stadt Oberharz am Brocken  
Wahlleiterin  
Markt 1 - 2

38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

Nach Ablauf dieser Frist haben die Parteien und Wählergruppen keinen Anspruch auf Berücksichtigung Ihrer Vorschläge (§3 Abs. 4 LWO gilt entsprechend).

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt  
am Sonntag, 06. September 2026**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Oberharz am Brocken werden von Montag, 17. August bis Freitag, 21. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro oder den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme barrierefrei bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17. August bis 21. August 2026 bei der Stadt Oberharz am Brocken, Wahlamt, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Stadt Oberharz am Brocken schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 16 -Wernigerode durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises mit seinen zugesandten Briefwahlunterlagen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16.08.2026 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 27.08.2026 versäumt hat,
  - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist oder
  - cc) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 04. September 2026, 15 Uhr im Wahlbüro oder bei den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken (bitte Öffnungszeiten der Einwohnermeldeämter beachten) mündlich (nicht aber telefonisch) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Doppelbuchstabe aa bis cc angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

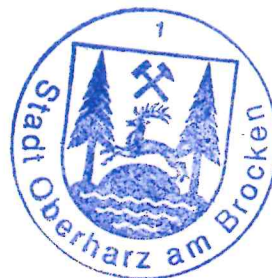
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

27.04.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





## Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 06.09.2026** findet in Sachsen-Anhalt die

### Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt Oberharz am Brocken ist dem Wahlkreis 16 – Wernigerode zugeordnet und in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus II, Markt 2, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
- a) die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

- b) die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



(Dienstsiegel)

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026

Gemeinde

(Handschriftliche Unterschrift)



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Sitzübergang im Ortschaftsrat Rübeland und Ergänzungswahl**

Gemäß 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den z. Z. geltenden Fassungen gebe ich folgendes bekannt:

Die gewählten Bewerber Herr Dietmar Wiekert, Herr Holger Hildebrand, Herr Florian Vaupel (Freie Wählergemeinschaft Oberharz – FWG Oberharz) und Herr Andreas Schulze (SPD) haben ihre Mandate im Ortschaftsrat Rübeland niedergelegt.

Gemäß dem vom Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken zur Ortschaftsratswahl in Rübeland am 18.06.2024 festgestellten Ergebnis geht der Sitz des Wahlvorschlages der SPD nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der z. Z. geltenden Fassung auf die nächst festgestellten Bewerber Herrn Steffen Gabriel über. Herr Steffen Gabriel hat das Mandat angenommen.


Für die Freie Wählergemeinschaft Oberharz wurde als nächst festgestellter Bewerber Herr Frank Rüdiger festgestellt. Herr Frank Rüdiger nahm das Mandat nicht an.

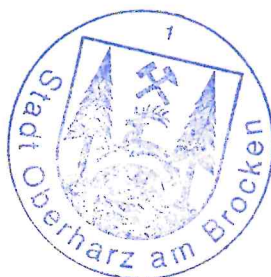
Aus diesem Grund ist nur ein Sitz im Ortschaftsrat Rübeland besetzt und 3 Sitze sind unbesetzt.

Damit ist gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 KVG LSA eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat den Termin für diese Ergänzungswahl auf den 06.09.2026 festgesetzt.

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026

  
Marlena Mucha  
Wahlleiterin





## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit fordere ich, alle im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, entsprechend § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA),

Wahlberechtigte des Wahlbezirkes als Beisitzer des Wahlvorstandes

für die

**Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Rübeland  
am 06.09.2026**

vorzuschlagen. Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht als Mitglieder von Wahlorganen berufen werden können

Des Weiteren gelten die Ablehnungsgründe des § 13 KWG LSA.

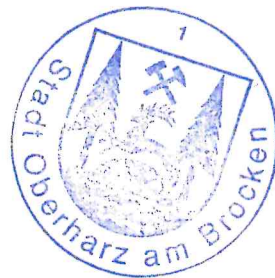
Die Vorschläge sind zu richten bis zum **29.05.2026** an:

Stadt Oberharz am Brocken  
Wahlleiterin  
Markt 1 - 2

38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026

  
Mucha  
Wahlleiterin





## **Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Rübeland**

Gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit gültigen Fassungen gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Der Termin der **Ergänzungswahl** des Ortschaftsrates in Rübeland wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt. Die Ergänzungswahlen finden am **06. September 2026** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürger des Wahlgebietes (Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen.

Nicht wählbar sind Bürger:

- Die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
- Die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- Die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind; wenn derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Sie müssen gemäß § 21 (2) KWG LSA spätestens bis zum

**30.06.2026, 18.00 Uhr**

bei der zuständigen Wahlleiterin oder deren Stellvertretung in der Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I und II, Markt 1-2, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz) schriftlich eingereicht werden.

- I. Laut Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken sind in Rübeland 4 Ortschaftsräte zu wählen.
- II. Durch Rücktritt des Ortschaftsrates und Mandatsannahme eines nächst festgestellten Bewerbers müssen 3 Ortschaftsräte ergänzt werden. Aus diesem Grund werden bei der **Ergänzungswahl** nur noch drei Ortschaftsratsmitglied in Rübeland gewählt. Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen bildet die jeweilige Ortschaft. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 8 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).
- III. Wahlvorschläge für die Vertretungen können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

§ 21 (10) KWG LSA regelt die Notwendigkeit der Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Diese sind nicht notwendig bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder mindestens einen Landtagsabgeordneten oder mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Bundestagsabgeordneten vertreten ist. Gleiches gilt für Wählergruppen und Einzelbewerber.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen, gem. § 21 (9) KWG LSA, bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Rübeland **6 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlgebietes erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 KWO LSA vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro der Stadt Oberharz am Brocken kostenfrei erhältlich.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorgesehenen Formblättern zu leisten.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Stadt beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Außerdem werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### **Anforderung der Formulare nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA:**

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken und die Ausgabe der Formblätter zu bescheinigen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können kostenfrei im Wahlbüro abgefordert werden. Die Vordrucke (außer Unterstützungsunterschriftenformulare) sind auch auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ([www.stadtoberharz.de](http://www.stadtoberharz.de)) abrufbar. Die Unterstützungsunterschriftenformulare erhalten Sie nur über den Wahlleiter oder Stellvertreter.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und bei Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Staatsangehörigkeit
- Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss im Wahlgebiet übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.


- Die Bewerber auf einen Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

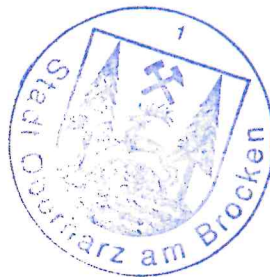
**Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gemäß § 30 Abs. 5 KWO beizufügen:**

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er beim Wahlvorschlag für die Kreis-/Gemeindewahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung zugestimmt hat;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 a KWO LSA;
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
- Bei Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist (gilt nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Wählergruppen);
- Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Wählergruppen); für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
- Für jeden betroffenen Bewerber, eine Erklärung bei einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA i.V. mit § 21 (12) KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Oberharz am Brocken den 27.04.2026

  
Marlena Mucha  
Wahlleiterin  
Stadt Oberharz am Brocken





**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungstermine  
des Wahlausschusses der Stadt Oberharz am Brocken  
zu der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Rübeland  
am 06. September 2026**

**Mittwoch, 01. Juli 2026 um 11.00 Uhr**  
Rathaus II, Markt 2, Trauzimmer  
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

- Zulassung der Wahlvorschläge der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Rübeland am 06.09.2026
- Alle Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge sind zu dieser Sitzung eingeladen. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht.

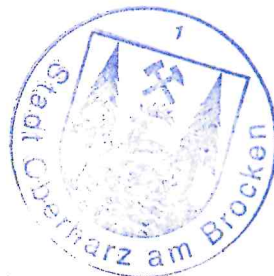
**Mittwoch, 09. September 2026 um 11.00 Uhr**  
Rathaus II, Markt 2, Trauzimmer  
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

- Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in Rübeland am 06.09.2026.

Oberharz am Brocken, den 27.04.2026

*Marlena Mucha*

Marlena Mucha  
Wahlleiterin  
Stadt Oberharz am Brocken





**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Rübeland  
am Sonntag, 06. September 2026**

1.  
Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates für den Wahlbezirk Rübeland wird von Montag, 17. August bis Freitag, 21. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro oder dem Einwohnermeldeamt in Elbingerode für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme barrierefrei bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17. August bis 21. August 2026 bei der Stadt Oberharz am Brocken, Wahlamt, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Stadt Oberharz am Brocken schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3.  
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.  
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

5.  
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder
  - cc) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 04. September 2026, 18 Uhr im Wahlbüro oder bei den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken (bitte Öffnungszeiten der Einwohnermeldeämter beachten) mündlich (nicht aber telefonisch) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Doppelbuchstabe aa bis cc angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

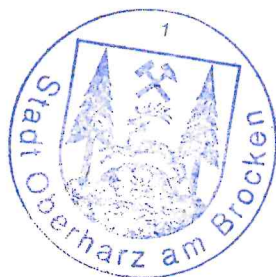
- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

27.04.2026



  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Wahlbekanntmachung

1. **Am 06. September 2026 findet die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland statt.**  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
2. **Das Wahlgebiet (Ortschaft Höhlenort Rübeland (Rübeland, Neuwerk, Susenburg) bildet 1 Wahlbereich.**  
Das Wahlgebiet umfasst einen Wahlbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 16. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. **Jede wählende Person hat für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat drei Stimmen.**
4. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält **für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland**, die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder zur Kennzeichnung.  
  
Der Stimmzettel für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat ist von rosa Farbe.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
  - 5.1. Sie kann
    - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
    - b) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.  
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.  
  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.  
  
Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Rübeland durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich.

**Die Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

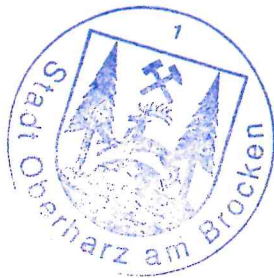
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Hat der Wähler den/die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Die Briefwahl wird in das Wahlergebnis des Wahllokales in Rübeland mit einbezogen.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 27.06.2026



Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Wahlhelfer gesucht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberharz am Brocken, am **06. September 2026** findet die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt und gleichzeitig eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Rübeland statt.

Für diesen wichtigen Tag suchen wir dringend wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberharz am Brocken, die am Wahltag in den Wahlvorständen als Wahlvorsteher/in oder Beisitzer/in tätig sind.

Sie sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit 3 Monaten in der Stadt Oberharz am Brocken mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. die Feststellung des gesonderten Briefwahlergebnisses.

Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Kontrolle, ob die Wahlberechtigten im richtigen Wahllokal sind, die Ausgabe der Stimmzettel, das Auszählen der Stimmen nach Schließung der Wahllokale und die Entscheidung über Beschlussfälle.

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, zu dem die Stadt beruft. Die Übernahme kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Für den Einsatz erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld.

Eine Schulung der Wahlhelfer erfolgt kurz vor den Wahlen.

Sollten Sie Interesse haben, melden sich bitte **bis zum 29.05.2026** bei der Stadt Oberharz am Brocken, gern auch per Mail: [marlena.mucho@oberharzstadt.de](mailto:marlena.mucho@oberharzstadt.de).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Mucha unter der Telefonnummer: 039454-45218.

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister  
Stadt Oberharz am Brocken

Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)

-Der Vorsitzende-  
Westbahnhof 1  
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Verteilung des Jagdertrages**

Die Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) hat in ihrer Jahreshauptversammlung am **10.04.2026** gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) beschlossen, dass der Reinertrag der Jagd aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2026/2027 nicht verteilt, sondern für Zwecke des öffentlichen Wohles verwandt wird.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzenden,

Herrn  
Matthias Pieper  
Westbahnhof 1  
388875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

**Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs durch den Antragsteller zu führen.**

Elbingerode (Harz), den 20.04.2026

*Matthias Pieper*

Matthias Pieper  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## Hinweisbekanntmachung

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 1 vom 20. März 2026 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.